

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 10. November 1969

über eine Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen hinsichtlich des zwischen den Regierungen der Französischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien ausgehandelten langfristigen Abkommens über die Handelsbeziehungen

(69/411/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 ⁽¹⁾ darf die Laufzeit der zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern unterzeichneten Abkommen über die Handelsbeziehungen die Übergangszeit nicht überschreiten.

Die französische Regierung hat mit der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien ein langfristiges Abkommen über die Handelsbeziehungen für den Zeitraum 1970 bis 1974 ausgehandelt.

Das Hauptziel des Abkommens, ein möglichst weitgehender Ausbau der Handelsbeziehungen zwecks Erlangung aller für beide Seiten möglichen Vorteile, ist mit der allgemeinen Ausrichtung der gemeinsamen Handelspolitik nicht unvereinbar.

Die Mittel und die Modalitäten der Durchführung dieses Abkommens, wie z. B. die jährliche Festsetzung von Kontingentslisten, dürfen die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nicht behindern.

Den Verhandlungen über diese Kontingentslisten müssen gemäß der Ratsentscheidung vom 9. Oktober

1961 über ein Konsultationsverfahren ⁽²⁾ gemeinsame Konsultationen vorausgehen.

Derartige Konsultationen haben hinsichtlich der für 1970 vorgesehenen Kontingentslisten stattgefunden ; dabei hat sich keine Unvereinbarkeit mit den Gemeinschaftsvorschriften ergeben.

Jede Maßnahme zur Durchführung des Abkommens, die nach Ablauf der Übergangszeit getroffen wird, insbesondere die Festsetzung von Kontingentslisten für das Jahr 1971 und die folgenden Jahre durch die gemischte Kommission, muß den bereits geltenden Gemeinschaftsvorschriften sowie allen anderen Beschlüssen entsprechen, die der Rat auf diesem Gebiet erlassen wird.

Eine Klausel des Abkommens besagt, daß „die unterzeichnenden Regierungen sich vorbehalten, Konsultationen über eine etwaige Revision des Abkommens nach Maßgabe ihrer internationalen Verpflichtungen aufzunehmen“.

Diese Klausel gibt der französischen Regierung den von ihr gegebenen Zusicherungen zufolge die Möglichkeit, den Verpflichtungen des Vertrages hinsichtlich der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nachzukommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Französischen Republik wird für das langfristige Abkommen zwischen den Regierungen der

⁽¹⁾ ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1274/61.

⁽²⁾ ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1273/61.

Französischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Handelsbeziehungen und für das beigefügte Protokoll eine Abweichung von Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern eingeräumt.

Artikel 2

Nicht von dieser Abweichung betroffen sind die Durchführungsvorschriften zu dem Abkommen für die Jahre 1971, 1972, 1973 und 1974, insbesondere die im Rahmen der Artikel 2 und 7 geplanten Maßnahmen, die weiterhin den geltenden Gemeinschaftsvorschriften und -verfahren unterliegen, und zwar insbesondere diejenigen, die in den beiden Entscheidungen des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Verein-

heitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern bzw. über ein Konsultationsverfahren vorgesehen sind, sowie diejenigen, die der Rat auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik erlassen wird.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. DE KOSTER

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 10. November 1969

über eine Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen hinsichtlich des zwischen den Regierungen der Italienischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik ausgehandelten langfristigen Abkommens über die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen

(69/412/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 ⁽¹⁾ darf die Laufzeit der zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern unterzeichneten Abkommen über die Handelsbeziehungen die Übergangszeit nicht überschreiten.

Die italienische Regierung hat mit der Regierung der Ungarischen Volksrepublik ein langfristiges Abkommen über die Handelsbeziehungen für den Zeitraum 1970 bis 1974 ausgehandelt.

Das Hauptziel des Abkommens, ein möglichst weitgehender Ausbau der Handelsbeziehungen zwecks Erlangung aller für beide Seiten möglichen Vorteile, ist mit der allgemeinen Ausrichtung der gemeinsamen Handelspolitik nicht unvereinbar.

Die Mittel und die Modalitäten der Durchführung dieses Abkommens, wie z. B. die jährliche Festsetzung von Kontingentslisten, dürfen die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nicht behindern.

Den Verhandlungen über diese Kontingentslisten müssen gemäß der Ratsentscheidung vom 9. Oktober 1961 über ein Konsultationsverfahren ⁽²⁾ gemeinsame Konsultationen vorausgehen.

Derartige Konsultationen haben hinsichtlich der für 1970 vorgesehenen Kontingentslisten stattgefunden ; dabei hat sich keine Unvereinbarkeit mit den Gemeinschaftsvorschriften ergeben.

Jede Maßnahme zur Durchführung des Abkommens, die nach Ablauf der Übergangszeit getroffen wird, insbesondere die Festsetzung von Kontingentslisten für das Jahr 1971 und die folgenden Jahre durch die gemischte Kommission, muß den bereits geltenden Gemeinschaftsvorschriften sowie allen anderen Beschlüssen entsprechen, die der Rat auf diesem Gebiet erlassen wird.

Eine Klausel des Abkommens besagt folgendes : „Es werden Verhandlungen zur Änderung dieses Abkom-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1274/61.

⁽²⁾ ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1273/61.